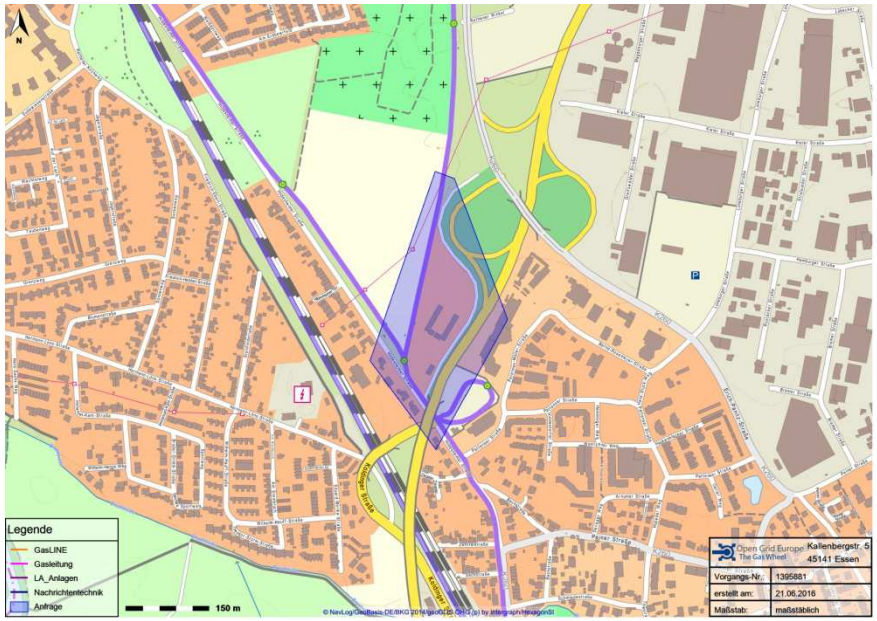
77. Änderung des Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“ Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Stand 16.01.2017)

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
Eisenbahn-Bundesamt Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung: Bebauungsplan Nr. 139 "Hildesheimer Straße westlich B443" OT Rethen und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsberiech des Bebauungsplanes Nr. 139 nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	**16.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Harzwasserwerke GmbH Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	**16.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Gemeinde Algermissen Belange der Gemeinde Algermissen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	**17.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Handwerkskammer Hannover Die Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	**20.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst Der von ihnen beantragte Planungsbereich wurde schon bearbeitet und ausgewertet. Auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung erkennbar.	**20.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Landeshauptstadt Hannover **Fachbereich Planen und Stadtentwicklung** Wir haben die beabsichtigten Festsetzungen und Darstellungen	**21.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**

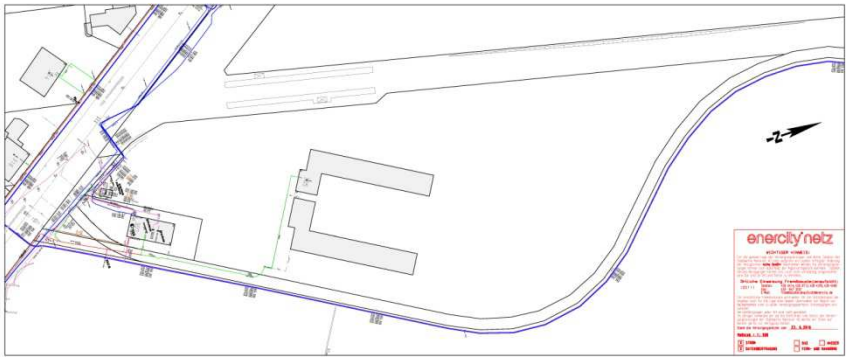
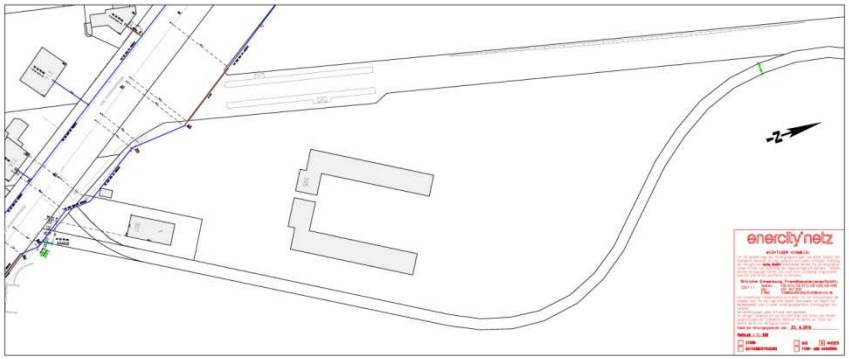
Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
geprüft. Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen - auch zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - sind daher von uns nicht mitzuteilen.		
PLEdoc GmbH In dem angefragten Bereich sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.  Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	**21.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis** Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Wie im Entwurf des Umweltberichtes aufgeführt werden wird, kann der Eingriff zu Teilen nicht im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ausgeglichen werden. Es sind zwei stadteigene Kompensationsflächen in Rethen vorgesehen: Flur 2, Flurstück 33 sowie Flur 5, Flurstück 3/1. Die Flächen werden zu im Wesentlichen zu Ruderalfluren entwickelt. Auf diesen Flächen sind Versorgungseinrichtungen nicht betroffen.

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
Stadt Sarstedt Von der Stadt Sarstedt wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch Ihre Planungsabsichten nicht berührt. Bedenken bestehen daher nicht. Anregungen werden nicht vorgetragen. Aus Sicht der Stadt Sarstedt sind auch keine Aussagen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu geben.	**22.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 und die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.	**23.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
TenneT TSO GmbH Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	**28.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Stadt Hemmingen Durch die Verfahren werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen bzw. Hinweise zu den Verfahren werden von mir nicht vorgebracht.	**30.06.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Deutsche Bahn AG Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	**01.07.2016**	**Kein Abwägungserfordernis** Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.
NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Der NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim, bezieht sich in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf • Landeseigene Anlagen an Gewässern	**05.07.2016**	**Kein Abwägungserfordernis** Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Es gibt kein förmlich festgelegtes Trinkwassergebiet Grasdorf.

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
• Messeinrichtungen der Betriebsstelle Hannover/Hildesheim (Grundwasser, Pegel, Gütestation) • Wasserrechtsverfahren in Zuständigkeit des NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim Im Planbereich befindet sich die Grundwasserstandsmessstelle Grasdorf: GWM6041HY Rechts-Wert 3555830, Hoch-Wert 5795930 die durch den NLWKN, Betriebsstelle Hannover/Hildesheim, im Rahmen der WRRL betrieben wird; ich empfehle, den Betreiber – Enercity- zu beteiligen. Auf die Lage des Plangebietes im Trinkgewinnungsgebiet (TWGG) Grasdorf Zone IIIA weise ich hin.		
DFS Deutsche Flugsicherung Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	**07.07.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	**07.07.2016**	**kein Abwägungserfordernis**

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Aus dem Plan- bzw. Änderungsgebiet sind uns bisher keine Bodendenkmale oder Fundstellen archäologisch relevanter Funde bekannt. Da Teile des Geltungsbereiches bisher noch nicht überbaut wurden kann das Auftreten archäologischer Funde dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nehmen Sie bitte den Hinweis der Meldepflicht von archäologischen Befunden und Funden nach § 14 NDSchG in die Planzeichnung und die Begründung auf. *Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Laatzen sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.* *Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.* Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.	**12.07.2016**	**Kein Abwägungserfordernis** Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.
enercity netz Gegen die Festsetzungen in dem oben genannten Plan bestehen bei der enercity Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzstrategie, Fachgebiet Strategie und Konzepte, keine Bedenken. Die auf den Flurstücken verlaufenden Leitungs- und Kabeltrassen (siehe Anlage) sind mit einer Dienstbarkeit gesichert. Im südlichen Randbereich verläuft eine Trinkwasserleitung, die einen Schutz-	**14.07.2016**	**Kein Abwägungserfordernis** Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

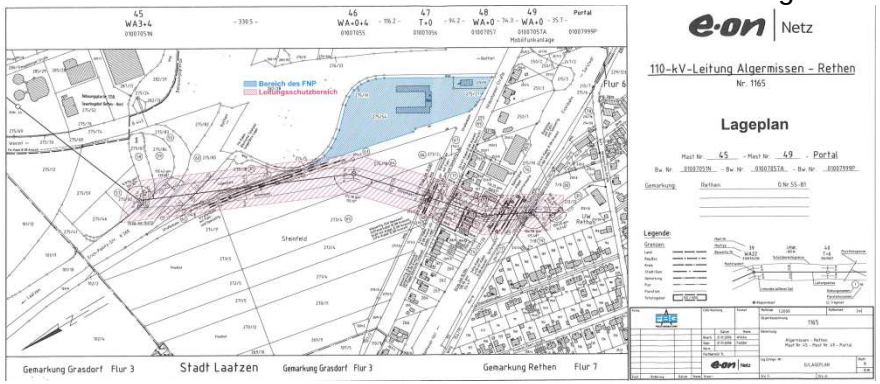
Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
streifen von 6 m hat. Baumpflanzungen dürfen hier nur im Abstand von 2,50 m erfolgen. Deshalb bitten wir bei geplanten Pflanzmaß-nahmen um vorherige Abstimmung. Folgende Stellungnahmen wurden von den intern am Verfahren beteiligten Fachgebieten abgegeben: **Übertragungsnetze** Wir bitten um weitere Abstimmung. **Konzepte Strom** Die vorhandenen Kabel bleiben weiterhin wie bisher in Betrieb. Die vorhandene Station wird weiterhin benötigt. Je nach zukünftigem Leistungsbedarf ist im Plangebiet gegebenenfalls ein Standort für eine weitere Transformatorenstation erforderlich.   		**Kein Abwägungserfordernis** Eine Festsetzung der Stromleitungen ist nicht erforderlich, da ein besonderer Schutz wie im obigen Fall nicht angezeigt ist. Die Leitungen haben Bestandschutz.

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
Wintershall Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	**14.07.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Polizeikommissariat Laatzen Aus polizeilicher Sicht bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.	**15.07.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Region Hannover **Naturschutz:** Von Seiten der UNB wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind. Ferner wird auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht: 1. Fledermäuse Auf Seite 13 des Entwurfes zum Umweltbericht wird erwähnt, dass keine gesonderten faunistischen und / oder floristischen Erfassungen durchgeführt wurden. Auf Seite 15 in dem Absatz „Säugetiere“ wird ausgeführt, dass keine potentiell für Fledermäuse geeigneten Quartiere im Plangebiet festgestellt wurden. Es wird daher davon ausgegangen, dass zumindest eine Untersuchung hinsichtlich geeigneter Fledermaus-Quartiere durchgeführt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, muss diese Untersuchung nachgeholt werden, um das Vorkommen von Fledermäusen definitiv auszuschließen. 2. Reptilien Da im Vorentwurf zum Umweltbericht beschrieben wird (Seite 15), dass das Plangebiet aufgrund seiner Strukturen potentiell für Zauneidechsen geeignet sein könnte, muss, wie im Vorentwurf	**19.07.2016**	**Im Flächennutzungsplan wird der Sachverhalt berücksichtigt.** **Kein Abwägungserfordernis** Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. **Kein Abwägungserfordernis** Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksich-

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
(Seite 27) beschrieben, rechtzeitig eine Reptilienkartierung durchgeführt werden, die den artenschutzrechtlichen Ansprüchen genügt.		tigen.
3. Entwicklung einer Strauchhecke Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen bei der Anlage einer Strauchhecke (Biotoptyp HFS) folgende Kriterien erfüllt sein, um sie mit einem, wie im Vorentwurf angegebenen, Wertfaktor (Seite 24) belegen zu können: Die Hecke muss inkl. einem vor- und einem rückgelagerten Saumstreifen (je 2 m) eine Gesamtbreite von 7 Metern aufweisen. Die Anpflanzung muss in zwei bis drei Reihen erfolgen mit einem Pflanzabstand von 1,50 m.		**Kein Abwägungserfordernis** Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.
4. Fällung / Entfernung von Gehölzen Gehölze, dazu zählen sowohl Bäume als auch Sträucher, dürfen, wie im Vorentwurf des Umweltberichtes bereits beschrieben (Seite 14), aus Gründen des Artenschutzes nur im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar gefällt / entfernt werden.		**kein Abwägungserfordernis** Der naturschutzrechtliche Belang wird durch das Bundesnaturschutzgesetz geregelt.
Bodenschutz: Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf der betreffenden Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen. Der Untergrund der zur Bebauung vorgesehenen Fläche (hier: Flüchtlingsunterkünfte, soziale Unterkünfte) muss zudem frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Ggf. sind vor Baubeginn - in Abstimmung mit der Region Hannover, Team Abfall/Bodenschutz - Untersuchungen gemäß den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen.		**kein Abwägungserfordernis** Die Stellungnahme betrifft das Baugenehmigungsverfahren.
Belange des ÖPNV: Für die zukünftige Erschließung und Erreichbarkeit des Grundstückes sind Abstimmungen mit der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) durchzuführen.		**Im Rahmen der Behördenbeteiligung ist eine Abstimmung erfolgt.** Die üstra hat eine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
Regionalplanung: Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.		**Das Anpassungsgebot an die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird damit belegt.**
Stadt Sehnde Zu o. g. Planung sind keine Anregungen vorzutragen, da die Belange der Stadt Sehnde nicht berührt werden. Auch kann die Stadt Sehnde keine Hinweise und Anregungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie zu Auswirkungen auf die Umwelt geben.	**19.07.2016**	**kein Abwägungserfordernis**
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B443 berührt. Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie die Beachtung der im Fernstraßengesetz festgesetzten Bauverbotszone mit all ihren Auflagen sowie das Zufahrts-/Zugangsverbot und die lärmschutzrechtliche Bestimmungen für das Plangebiet an den Bundesstraßen in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts hinzuzufügen.	**21.07.2016**	**kein Abwägungserfordernis** In Bebauungsplanverfahren, die in ihrem Geltungsbereich die festgesetzte Bauverbotszone einschließen, sind die angeführten Belange zu berücksichtigen.
üstra Neben dem Bauhof und dem Gleichrichterwerk soll eine Unterkunft für 130 Personen auf dem Gelände geschaffen werden. Heute ist bereits eine Zufahrt auf das Gelände vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Menschen hauptsächlich zu Fuß oder mit dem ÖPNV fortbewegen werden. Die Haltestellen Rethen/ Nord, die Schleife Rethen, sowie der Netto-Markt können fußläufig	**16.08.2016**	**kein Abwägungserfordernis** Die angeführten Belange betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, sondern sind in den Planungen zum Hochbahnsteig Pattenser Straße und im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
erreicht werden ohne dass die Hildesheimer Str. überquert werden muss. Die vorhandene Zufahrt müsste dahingehend untersucht werden, ob zwischen Gleisen und Straße eine ausreichende Aufstellfläche für Fußgänger vorhanden ist. Ansonsten wäre sie für Fußgängerverkehr nicht geeignet und sollte für Fußgänger mit einem Verkehrszeichen gesperrt werden. Zunächst halten wir auch ohne ausreichende Aufstellfläche keine Maßnahme für erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Bau des Hochbahnsteiges Pattenser Str. mit neuen Verkehrsbeziehungen könnte dieses Thema jedoch relevant werden. Die geplanten Ausbaumaßnahmen an den Haltestellen Rethen/ Nord und Rethen sind der Verwaltung der Stadt Laatzen bekannt. Die Ausbauplanung der Stadtbahnanlagen muss im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Wir bitten darum die üstra und die infra an den weiteren Planungen und Abstimmungen zu beteiligen. Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb der üstra Bus- und Stadtbahnlinien durch Abriss- und Bauarbeiten nicht mehr als unbedingt notwendig behindert werden darf. Sollte eine Behinderung unvermeidlich sein, bitten wir darum frühzeitig informiert zu werden. Weiterhin bitten wir darum, die Kabelanlagen der üstra und infra im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.		

Stellungnahme der Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange	vom:	Abwägung
AVACON Der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung wird von unserer 110-k V-Freileitung Algermissen - Reihen (LH-10- 11 65), Mast 46 - Mast 48 berührt. Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzunehmen. Bei Berücksichtigung dieser Belange bestehen gegen die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie in Ihrer weiteren Planung des Bebauungsplanes Nr.139 von unserer Seite keine Bedenken. Am weiteren Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.  	**10.10.2016**	**Im Bebauungsplan wird der Sachverhalt berücksichtigt.** Der Freileitungsschutzbereich streift den nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es handelt sich dabei um den Randbereich der 10 m breiten Sicherheitszone entlang der Maststandorte. Abgrabungen in diesem Bereich bedürfen der Abstimmung mit der AVACON. Da der Bebauungsplan auf dieser Fläche die Anpflanzung einer Strauchhecke vorsieht, sind Abgrabungen auf dieser Fläche ausgeschlossen.